



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Rektorin
Hochschule für Musik Hanns Eisler

Nr. 303/ 2024
Berlin, den 14.02.2024

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung*)
für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse
an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Bekanntmachung des Wortlauts in der seit dem 31. Januar 2024 geltenden Fassung**

S. 1 - 8

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 10. 02.2016; bestätigt durch die Hochschulleitung gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG am 22. Februar 2016.

**) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 31.01.2024; bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG am 12.02.2024.

Bekanntmachung

**der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Zusatzstudienprogramme
Konzertexamen und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Hanns
Eisler Berlin**

vom 31. Januar 2024

Auf Grund des Artikels II der 3. Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin Nr. 302 vom 13. Februar 2024, S. 1-2) wird nachstehend der Wortlaut der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse in der seit dem 31. Januar 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht.

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung - KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 10. Februar 2016 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 22. Februar 2016 gemäß § 90 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich.....	2
§ 2 - Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4 - Zulassungsverfahren.....	3
§ 5 - Zugangsprüfung.....	4
§ 6 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung	5
§ 7 - Zulassungskommissionen	5
§ 8 - Öffentlichkeit.....	6
§ 9 - Niederschrift	6
§ 10 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	6

Anlage: Detaillierte Fachanforderungen an die entsprechend § 3 Absatz 2 Nummer 5 einzureichenden künstlerischen Prüfungsprogramme für das Konzertexamen und die Meisterklasse.....	7
Für die Studienfachrichtung Gesang:	7
Für die Studienfachrichtungen Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre:	7
Für die Studienfachrichtungen Harfe:.....	7
Für die Studienfachrichtungen (Quer-)Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba:.....	7
Für die Studienfachrichtung Schlagzeug:.....	7
Für die Studienfachrichtung Korrepetition:	7
Für die Studienfachrichtung Klavier:.....	7
Für die Studienfachrichtung Kammermusik:	8

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Zusatzstudienprogramme, im Folgenden bezeichnet als

1. Konzertexamen (für die Fachrichtungen Gesang, Saiteninstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente und Kammermusik) und
2. Meisterklasse (für die Fachrichtungen Komposition, Historischer und Zeitgenössischer Ton-
satz, Musiktheater-Regie, Orchesterdirigieren und Chordirigieren)

an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren entsprechend § 4 und § 5 statt.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für

1. das Konzertexamen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber, für Kammermusik das sich bewerbende Ensemble, an einer deutschen Musikhochschule oder an einer dem Rang nach vergleichbaren ausländischen Musikhochschule einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem Hauptfach, für das sie oder er sich bewirbt, für Kammermusik in identischer Ensemble-Zusammensetzung, erworben hat. Außerdem ist eine besondere künstlerische Exzellenz nachzuweisen, die in einer Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt werden muss.
2. die Meisterklasse ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Musikhochschule oder an einer dem Rang nach vergleichbaren ausländischen Musikhochschule einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem Hauptfach, für das sie oder er sich bewirbt, mit der Note „sehr gut“ bzw. mindestens 1,3 erworben hat. Außerdem ist eine besondere künstlerische und theoretisch-reflektierende Exzellenz nachzuweisen, die in einer Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt werden muss.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entsprechend Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Das Konzertexamen und die Meisterklasse beginnen nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der Hochschule zum Wintersemester und/ oder zum Sommersemester. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß § 4 setzt eine Bewerbung voraus. An die Hochschule gerichtete Bewerbungen dürfen nur über das hierfür vorgesehen Bewerbungsportal der Hochschule innerhalb der vom Akademischen Senat beschlossenen Frist (Ausschlussfrist) gestellt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Über die Beschlüsse des Akademischen Senates zur Durchführung von Zulassungsverfahren zum Wintersemester und/ oder Sommersemester für die angebotenen Studienfachrichtungen und die Ausschlussfristen für die Bewerbungen informiert die Hochschule mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf ihrer Internetseite.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Angaben und Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Persönliche Daten gemäß Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
2. schulische und akademische Ausbildung (inkl. Zeugnisse und Nachweise über zurückliegende Studienzeiten durch Immatrikulationsbescheinigungen und Exmatrikulationsbescheinigung sowie Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Das Abschlusszeugnis sowie die Urkunde des Masterstudiengangs. Bewerberinnen oder Bewerber für das Konzertexamen, die noch kein Master-Abschlusszeugnis und keine Master-Urkunde vorliegen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen sowie die Leistungspunkte im Masterstudium, die erwarten lässt, dass der Masterabschluss vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, erlangt wird.
4. Künstlerischer Lebenslauf (Darstellung des künstlerischen und beruflichen Werdegangs) einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet der Studienrichtung,
5. ein Motivationsschreiben, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele beschrieben werden,
6. ein Prüfungsprogramm
 - a. Konzertexamen: künstlerisches Prüfungsprogramm entsprechend Anlage.
 - b. Meisterklasse: ein Exposé zur künstlerisch-theoretischen Projektidee und
 - für die Fachrichtungen Komposition / HiZeiTo / Regie ein Portfolio entsprechend Anlage
 - für die Fachrichtungen Orchesterdirigieren und Chordirigieren eine Repertoireliste und aussagekräftiges Videomaterial.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen und die in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch eingereicht werden, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

§ 4 - Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule findet ein dreistufiges Zulassungsverfahren statt. Die Vorauswahl bildet die erste Stufe und die Zugangsprüfung gemäß § 5 die zweite und dritte Stufe.

(2) Zweck der Vorauswahl ist es, nur die Bewerberinnen oder Bewerber zur Zugangsprüfung zuzulassen, die durch die eingereichten Bewerbungsunterlagen die für die gewählte Studienrichtung

erforderliche Exzellenz zweifelsfrei nachweisen können und deren Projektidee (bei Bewerbung für die Meisterklasse) an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ realisierbar ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung in der Vorauswahl als geeignet eingestuft wird, werden zur Zugangsprüfung eingeladen.

(4) Die Zugangsprüfung für das Wintersemester findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und die Zugangsprüfung für das Sommersemester jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Zugangsprüfungstermine werden durch Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule festgelegt und auf der Internetseite der Hochschule bekannt gegeben.

(5) Die Zugangsprüfungen finden nur auf Einladung der Hochschule statt. Über die Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung gefertigt. Zulassungen gelten in der Regel nur für die Immatrikulation in das Bewerbungssemester.

(6) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in Verbindung mit der *Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'*.“ Bewerberinnen und Bewerber, die der Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 - Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung

1. für das Konzertexamen besteht aus der zweiten und dritten Stufe des Zulassungsverfahrens:

2. Stufe: künstlerischer Vortrag von max. 15 Minuten Dauer vor und nach Wahl der fachspezifischen Zulassungskommission in den Abteilungen aus dem eingereichten Prüfungsprogramm. Bewerberinnen oder Bewerber, die herausragende künstlerische Fähigkeiten nachweisen, werden von der fachspezifischen Zulassungskommission zur dritten Stufe zugelassen.

3. Stufe: künstlerischer Vortrag von max. 20 Minuten Dauer vor und nach Wahl der Zentralen Zulassungskommission für das Konzertexamen aus dem eingereichten Prüfungsprogramm.

2. für die Meisterklasse besteht aus der zweiten und dritten Stufe des Zulassungsverfahrens:

2. Stufe:

- Komposition / Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz / Musiktheater-Regie: Vorlage eigener Arbeiten (ggf. incl. Audio- und Videoaufnahmen), Colloquium
- Chordirigieren: Probe und Vortrag von max. 45 Minuten Dauer vor und nach Wahl der fachspezifischen Zulassungskommission
- Orchesterdirigieren: Orchesterprobe von max. 45 Minuten vor und nach Wahl der der fachspezifischen Zulassungskommission.

Bewerberinnen oder Bewerber, die herausragende künstlerische Fähigkeiten nachweisen, werden von der fachspezifischen Zulassungskommission zur dritten Stufe zugelassen.

3. Stufe: aussagekräftige Darstellung des künstlerisch-theoretischen Vorhabens vor und im Dialog mit der Zentralen Zulassungskommission für die Meisterklasse.

(2) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(3) Die Zulassungsprüfung gilt dann als bestanden, wenn die Zentrale Zulassungskommission für das Konzertexamen oder die Zentrale Zulassungskommission für die Meisterklasse die Eignung der Bewerberinnen oder des Bewerbers festgestellt hat.

§ 6 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Form eines schriftlichen Bescheides im elektronischen Format in ihr elektronisches Postfach im Bewerbungsportal der Hochschule zugestellt. Über die Zustellung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber per E-Mail an die von ihnen für das Bewerbungsverfahren angegebene E-Mail-Adresse informiert. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen werden ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. (2) Eine auf Grund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt nur für das Bewerbungssemester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der Exzellenz durch die Bewerberin oder den Bewerber möglich.

§ 7 - Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für die erste und zweite Stufe des Zulassungsverfahrens fachspezifische Zulassungskommissionen und für die dritte Stufe des Zulassungsverfahrens eine Zentrale Zulassungskommission für das Konzertexamen und eine Zentrale Zulassungskommission für die Meisterklasse.

(2) Die fachspezifischen Zulassungskommissionen bestehen aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und werden, einschließlich ihrer Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die fachspezifischen Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Den fachspezifischen Zulassungskommissionen gehören nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbstständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptamtliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbstständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor übernehmen.

(4) Die hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den fachspezifischen Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptamtliche Professorin oder nur ein hauptamtlicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(5) An den Sitzungen einer fachspezifischen Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" bestellt.

(6) Entscheidungen der fachspezifischen Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Zentrale Zulassungskommission für das Konzertexamen sowie die Zentrale Zulassungskommission für die Meisterklasse werden auf Vorschlag der Abteilungsräte vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(8) Die Zentrale Zulassungskommission für das Konzertexamen besteht aus elf Mitgliedern. Ihr gehören neben der Rektorin oder dem Rektor (oder der Prorektorin oder dem Prorektor als Vertreterin oder Vertreter), die oder der den Vorsitz übernimmt, jeweils zwei hauptberufliche künstlerische

rische Professorinnen oder Professoren aus den Fachabteilungen A (Gesang), B (Streicher), C (Bläser) und D (Klavier) an, sowie zwei Studierende mit Rederecht, die vom AStA der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" vorgeschlagen werden. Das Stimmrecht üben nur die künstlerischen Professorinnen oder Professoren aus.

(9) Der Zentralen Zulassungskommission für die Meisterklasse gehören neben der Rektorin oder dem Rektor (oder der Prorektorin oder dem Prorektor als Vertreterin oder Vertreter), die oder der den Vorsitz übernimmt, mindestens sieben hauptberufliche Professorinnen oder Professoren mit Stimmrecht an, die zu mindestens 60 % die Musikwissenschaft bzw. Musiktheorie vertreten, sowie zwei Studierende mit Rederecht, die vom AStA der Hochschule vorgeschlagen werden. Das Stimmrecht üben nur die künstlerischen und die wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren aus.

§ 8 - Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 - Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift gemäß § 4 Absatz 4 geführt. Die Niederschrift beinhaltet neben den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Studienprogramm, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Zulassungsentscheidung sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür.

§ 10 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der *Zugangs- und Zulassungsordnung für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse* vom 10.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 214/ 2013 vom 29.08.2013) außer Kraft.

Anlage: Detaillierte Fachanforderungen an die entsprechend § 3 Absatz 2 Nummer 5 einzureichenden künstlerischen Prüfungsprogramme für das Konzertexamen und die Meisterklasse

Für die Studienfachrichtung Gesang:

5 Arien (davon mindestens 1 Arie mit Rezitativ) und 10 Lieder aus mindestens 3 Epochen, 3 Sprachen und verschiedenen Stilrichtungen

Für die Studienfachrichtungen Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre:

4 ganze Werke aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter je ein Werk aus Barock und Klassik

Für die Studienfachrichtungen Harfe:

3 ganze Werke aus verschiedenen Stilrichtungen und 1 Harfenkonzert

Für die Studienfachrichtungen (Quer-)Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba:

4 ganze Werke aus 4 verschiedenen Stilrichtungen (mindestens 1 Werk ist auswendig vorzutragen)

Für die Studienfachrichtung Schlagzeug:

4 Werke auf 4 verschiedenen Instrumenten (mindestens 1 Werk ist auswendig vorzutragen):

- 1) Marimbawerk für 4 Schlägel
- 2) Stück für Set Up
- 3) Pauken Solostück
- 4) Stück für Kleine Trommel
- 5) alternativ: Drumset, Vibraphon oder ein Stück mit Elektronik

Für die Studienfachrichtung Korrepetition:

- 1) Opernszene singen und spielen in Originalsprache (Spätromantik oder 20. Jahrhundert)
- 2) Begleitung von Arien
- 3) Kammermusikstück (Schwierigkeitsgrad Brahms oder später)

(SängerIn bzw. InstrumentalpartnerIn sind vom Bewerber oder der Bewerberin selbst zu organisieren):

Für die Studienfachrichtung Klavier:

5 repräsentative, komplette Werke unterschiedlicher Stilepochen, darunter:

- ein Werk des Barock
- ein Werk der Klassik
- ein repräsentatives Werk der Romantik

- ein Werk der klassischen Moderne
- ein Werk komponiert nach 1970

Alle Werke sind auswendig vorzutragen, mit Ausnahme des Werkes nach 1970.

Für die Studienfachrichtung Kammermusik:

4 ganze Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter:

- ein Werk des Barock oder der Klassik,
- ein Werk der Romantik,
- ein Werk aus dem 20. Jahrhundert,
- ein zeitgenössisches Werk der letzten 30 Jahre.